

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 1/2016

Was Sie über das Präventionsgesetz wissen sollten

Im Juli 2015 ist das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention (Präventionsgesetz, PräVG) in Kraft getreten.

Es soll die Gesundheitsförderung direkt im Lebensumfeld stärken, also am Arbeitsplatz, in der Kita, in der Schule und im Pflegeheim. Außerdem soll das Präventionsgesetz Grundlage für eine stärkere Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger sowie der Länder und Kommunen in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung werden.

Wesentliche Inhalte

- In der Nationalen Präventionskonferenz (NPK) arbeiten die gesetzlichen Spitzenorganisationen von Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherung zusammen, um eine nationale Präventionsstrategie zu entwickeln. Neben den vier Sozialversicherungen als Träger wirken auch Vertreterinnen und Vertreter von Bundes- und Landesministerien, kom-

munalen Spitzenverbänden, Bundesagentur für Arbeit, Sozialpartnern, Patientinnen und Patienten sowie der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung mit.

- Die Soziale Pflegeversicherung soll künftig auch Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen mit gesundheitsfördernden Angeboten erreichen.
- Das Präventionsgesetz fördert die Impfprävention. Künftig soll der Impfschutz bei allen Routine-Gesundheitsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene überprüft werden.
- Gesundheits- und Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen weiterentwickelt werden.
- Krankenkassen und Pflegekassen werden künftig mehr als 500 Mio. € für Gesundheitsförderung und Prävention investieren.
- Gesundheitliche Selbsthilfe wird gestärkt. Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen erhalten ab



dem Jahr 2016 je Versicherten 1,05 € von den Krankenkassen.

- Der Spitzenverband der Pflegekassen soll im Vorgriff auf das kommende Zweite Pflegestärkungsgesetz die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sicherstellen.

• www.bmg.bund.de

© Themen © Prävention © Präventionsgesetz

• www.dguv.de

© Webcode dp117057 © Nationale Präventionskonferenz (NPK)

• www.gda-portal.de/de/NAK/NAK.html

© Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK)

Neue Studie belegt: Prävention rechnet sich

Dass Gesundheit zusammen mit dem Bildungsniveau ein zentraler Wirtschaftsfaktor ist, wird kaum ein Arbeitgeber bestreiten. Trotzdem schreckt man häufig vor Präventionsmaßnahmen zurück, die angeblich „nur Geld kosten“.

Die Robert Bosch Stiftung und das Land Baden-Württemberg haben u. a. dieses Vorurteil im Rahmen einer Studie untersuchen lassen. Das dabei erstellte Gutachten „Bedeutung der Prävention und Gesundheitsförderung für die wirtschaftliche Entwicklung Baden-Württembergs“ kommt zu

dem eindeutigen Ergebnis: Prävention rechnet sich! Untersucht wurde u. a. die Kosten-Effektivität von Präventionsmaßnahmen an den Beispielen „Kindergesundheit“, „Erwerbstätige“, „Vermeidung von Pflegebedürftigkeit“ und „Soziale Brennpunkte“ – mit jeweils positiven Ergebnissen.

• www.basys.de

© Aktuelles © Juli 2015 © Prävention rechnet sich

• www.basys.de/aktuelles/2015/gkap_bw_bi.php

Kurzmeldung

Experten-Blog zum Thema Hautschutz

Hautschutz ist für die meisten Branchen ein Thema, wird aber oft vernachlässigt. Jetzt bloggen Expertinnen und Experten der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) über das größte Organ des Menschen – die Haut. Interessierte können sich nicht nur informieren, sondern die Beiträge auch kommentieren. Die Themen reichen von Tipps für gesunde Haut bis zu Ratschlägen bei Krankheiten.

• <https://hautblog.bgw-online.de>

Arbeit mit Flüchtlingen

Sicherheit und Gesundheitsschutz für freiwillige Helferinnen und Helfer

Kein erhöhtes Risiko für Helferinnen und Helfer

Grundsätzlich besteht kein erhöhtes Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko, sofern professionelle Standards beachtet werden. Für alle beteiligten Berufe, wie Ärzte und Sanitäter, Küchenkräfte, Hausverwalter, Lehrkräfte, Psychologen und Verwaltungskräfte, und für alle zu erledigenden Aufgaben gibt es Schutzvorschriften (www.dguv.de, www.ukh.de etc.). Diese Anforderungen gelten auch für freiwillige Helfer. Mögliche Gefährdungen sind eher organisatorischer Natur. So ist die Zahl der gleichzeitig zu betreuenden Personen, die damit verbundene Zeitnot, die teilweise schwierige sprachliche Verständigung und auch die große Zahl der Helfer eine besondere Herausforderung.

Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung

Die Stelle, die freiwillige Helfer einsetzt, muss diesen persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen, etwa Schutzhandschuhe beim Aufbau von Zel-

ten, Gummihandschuhe bei Reinigungsarbeiten, Einmal-Schutzhandschuhe bei der Versorgung von Wunden oder Schutzhandschuhe beim Transport schwerer Lasten oder beim Aufbau von Zelten.

Gute Unterweisung

Freiwillige Helfer müssen wie Arbeitnehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über Risiken und mögliche Schutzmaßnahmen informiert werden. Für die Unterweisung ist keine besondere didaktische Form vorgeschrieben, der neue „Arbeitnehmer“ muss die Inhalte aber verstehen. Werden z.B. Flüchtlinge als Helfer tätig, müssen sie in einer Sprache unterwiesen werden, die sie verstehen.

Beratung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FaSi) und Betriebsärzte

Betriebsarzt und FaSi sollten zu Rate gezogen werden, ob und welche zusätzliche Schutzmaßnahmen notwendig sind (z. B. Impfungen, Hygienemaßnahmen, Auswahl Schutzausrüstungen, Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, etc.).



Infektionsschutz

Da die Helfer insbesondere bei der Erstaufnahme der Flüchtlinge mit einer Vielzahl von Personen mit unklarem Gesundheitsstatus in Berührung kommen, sind bei medizinischen Hilfeleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten professionelle Schutzstandards einzuhalten (z.B. Einmal-Schutzhandschuhe bei der Versorgung von Verletzungen, Impfschutz etc.). Ansonsten genügen die Hygienemaßnahmen, die sich bereits bewährt haben: regelmäßiges Händewaschen und ggf. Desinfizieren – insbesondere vor jeder Mahlzeit.

Eingliederung in den Arbeitsprozess

Nehmen Flüchtlinge eine berufliche Tätigkeit auf, gelten die gleichen Arbeitsschutzanforderungen wie für deutsche „Neulinge im Betrieb“. Da in den Herkunftsländern zum Teil andere Arbeitsschutzstandards gelten, sollte über das System des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Deutschland informiert werden. Weitere Infos unter

• www.ukh.de © Webcode: U995.

Wann Sie Warnkleidung tragen müssen

Wenn Sie oder die Kollegen an Arbeitsplätzen oder in Arbeitssituationen tätig werden, in denen Sie für Dritte unbedingt leicht erkennbar sein müssen, ist Warnkleidung vorgeschrieben. Diese Forderung gilt am Tag ebenso wie bei Dämmerung oder in der Nacht.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber auch ermitteln, welche zusätzlichen Eigenschaften die Schutzkleidung bei Bedarf aufweisen muss. Denkbar sind u. a.

- Schutz vor Einwirkungen durch Nässe, Wind, Kälte, UV-Strahlung,
- Schutz vor mechanischen Einwirkungen,
- Schutz vor chemischen Einwirkungen,
- Schutz vor Einwirkungen durch biologische Arbeitsstoffe.

Die DGUV Information 212-016 „Warnkleidung“ enthält eine Muster-Gefährdungsermittlung und kann leicht für die jeweilige Arbeitssituation angepasst werden.

Anforderungen an Warnkleidung

Warnkleidung besteht aus speziellen Materialien, deren fluoreszierende Farben und reflektierende Eigenschaften eine gute Sichtbarkeit des Trägers gewährleisten – auch wenn er sich bewegt oder in einer starren, eingeschränkten Position (z. B. im Knien) verharrt.

Warnkleidung muss der Norm DIN EN ISO 20471 „Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“ entsprechen. Die Norm legt eine Risikobetrachtung mit den drei Risikostufen hoch, mittel und gering zugrunde, formuliert Anforderungen allerdings nur für den Fall ei-

ner hohen Gefährdung. Die DIN EN ISO 20471 erlaubt für das Hintergrundmaterial die Farben fluoreszierend Gelb, fluoreszierend Orange-Rot und fluoreszierend Rot, doch sind in Deutschland lediglich die Farben fluoreszierend Gelb und fluoreszierend Orange-Rot zulässig.

Wichtig: Gegenüber der Vorgängernorm DIN EN 471 „Warnkleidung“ verzichtet die Neuauflage auf Reflexionsstufen für retroreflektierende Materialien und fordert, dass die Mindestrückstrahlwerte der ehemaligen Stufe 2 entsprechen.

Warnklasse entspricht der Gefährdung

Bei einfacher Gefährdung reicht es aus, Warnkleidung der Klasse 2 zu tragen. Einfache Gefährdung etwa an Straßen bedeutet, dass die Sichtverhältnisse ausreichend

Kurzmeldung

Broschüre „Menschen mit seelischer Behinderung im Arbeitsleben“

In vielen Unternehmen, Behörden oder Verwaltungen gibt es Beschäftigte mit mehr oder weniger gravierenden psychischen Erkrankungen. Heute ist es guter Konsens, Betroffene in das Arbeitsleben zu integrieren und Diskriminierung so wie möglich zu verhindern. Um Kollegen und Vorgesetzten den Umgang mit den Betroffenen zu erleichtern, hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR-Integrationsamt) eine Broschüre herausgegeben, die grundlegende Fragen beantwortet: Welche Hinweise auf psychische Erkrankungen gibt es? Wie spreche ich Betroffene auf ihre Erkrankung an? Welche Aufgaben hat der Arbeitgeber?

• www.lvr.de

© Soziales © Aktuelles und Service © Publikationen © Menschen mit seelischer Behinderung im Arbeitsleben Handeln statt zögern. Neuaufgabe 2015. Tipps und Informationen für Betroffene und Arbeitgeber, Interessenvertretungen und Vorgesetzte.

sind, dass die Verkehrsbelastung gering ist, also weniger als 600 Fahrzeuge pro Stunde beträgt, oder dass die durchschnittliche Geschwindigkeit unter 60 km/h liegt. Als einfach gefährdet gelten auch Arbeiten, die innerhalb einer nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) gesicherten Baustelle durchgeführt werden.

Bei erhöhter Gefährdung müssen Beschäftigte Warnkleidung der Klasse 3 tragen. Erhöhte Gefährdung bedeutet, dass die Sichtverhältnisse schlecht sind, dass die durchschnittliche Geschwindigkeit der Fahrzeuge mehr als 60 km/h beträgt, dass die Verkehrsbelastung mit mehr als 600 Fahrzeugen pro Stunde hoch ist, dass mehrspurige Fahrbahnen überquert werden müssen oder wenn häufig zwischen abgesperrten und ungesicherten Arbeitsbereichen gewechselt wird. Erhöht gefährdet sind auch Arbeiten in der Dunkelheit oder Arbeiten, bei denen Teile der Warnkleidung tätigkeitsbedingt verdeckt werden.

Die drei Bekleidungsklassen (1, 2, 3) legen jeweils Mindestflächen an fluoreszierendem Hintergrundmaterial und retroreflektierendem Material in Quadratmetern fest. Die hier ausschlaggebende Warnkleidung der Klasse 3 muss mindestens über 0,8 m² Hintergrund- und 0,2 m² Reflexmaterial verfügen. Warnkleidung der Klasse 3 muss den Torso und die Arme und/oder die Beine mit fluoreszierendem Material und retroreflektierenden Streifen umschließen. Das bedeutet, dass etwa Warnwesten und Latzhosen allein nicht mehr der Klasse 3 entsprechen können. Werden sie dagegen kombiniert, entsprechen sie der Norm.

Wichtig: Nachträglich angebrachte Logos verringern die sichtbaren Flächen und können dazu führen, dass die erforderliche Bekleidungsklasse nicht mehr erreicht wird. Damit darf die Warnkleidung nicht mehr benutzt werden.

• <http://publikationen.dguv.de>
© Suche „Warnkleidung“

Winterdienst – ist Alleinarbeit erlaubt?

Wenn Schnee und Eis die Kommunen in Atem halten, ist Winterdienst fast rund um die Uhr gefragt. Schließlich muss der Räum- und Streudienst sicherstellen, dass die wichtigsten Straßen bei Winterwetter ohne größere Gefährdungen befahren werden können.

Überstunden lassen sich dann nicht vermeiden, und oft scheint es sogar erforderlich, dass Räumfahrzeuge von einem Beschäftigten in Alleinarbeit gesteuert werden. Ist das erlaubt, oder müssen Winterdienstfahrzeuge im Einsatz zwingend mit einem Beifahrer besetzt sein?

Im Rahmen des Winterdienstes fallen vor allem schwere Arbeiten an, etwa die Beseitigung von Schnee und Schneeverwehungen, das Entfernen von Eis auf Straßen- und Verkehrsflächen mit Spezialgerä-



ten sowie das Ausbringen von auftauenden oder abstumpfenden Stoffen auf Fahrbahnen und Gehwegen. Lastkraftwagen und Geräteträger mit Schneepflügen oder Streugeräten erleichtern diese Arbeiten heute so, dass sie theoretisch auch von einer Einzelperson erledigt werden können – sofern nicht technische Gründe einen zweiten Fahrer erfordern, etwa bei großen Autobahnplügen. Allerdings schaffen nächtliche Einsätze oder die Notwendigkeit, auch in abgelegenen Gebieten Win-

terdienst zu leisten, besondere Gefährdungen für die jeweiligen Fahrer. Denn oft ist dann nicht zwingend gewährleistet, dass ein alleinarbeitender Mitarbeiter etwa bei einem Unfall umgehend Hilfe erhält.

Es gibt keine verbindliche Vorschrift, die den kommunalen Arbeitgeber dazu verpflichtet, ein Winterdienstfahrzeug mit einem Beifahrer zu besetzen. Geregelt ist in der StVO und der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ lediglich, wann ▶

ein Einweiser notwendig wird, und zwar dann, wenn der Fahrzeugführer die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nicht ausschließen kann (z.B. beim Wenden und beim Abbiegen; und in jedem Fall beim Rückwärtsfahren).

Eine Kamera am Heck des Fahrzeuges kann dem Fahrer grundsätzlich helfen, sie ersetzt aber den Einweiser nicht. Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass der Einweiser in seiner Aufgabe fachkundig unterwiesen sein muss. Somit ist im Einzelfall zu entscheiden, wann ein Bei-

fahrer einzusetzen ist. Bei der Entscheidung sind örtliche und topographische Verhältnisse, Art und Umfang der verwendeten Geräte sowie die „üblicherweise“ herrschenden Verkehrsbedingungen zu berücksichtigen.

Letztendlich trägt der Fahrer eines Winterdienstfahrzeuges während der Einsatzfahrt die Verantwortung für Folgen, die er durch Verkehrsunfälle mit anderen Verkehrsteilnehmern verursacht. Der Arbeitgeber muss aber im Vorfeld sehr genau prüfen, wann er den Fahrer durch einen

Beifahrer zu unterstützen hat. Manche Straßen (z.B. Sackgassen ohne ausreichend großen Wendehammer) können ohne Einweiser nicht geräumt werden. Dies ist bei der Planung des Winterdienstes unbedingt zu berücksichtigen.

• www.dguv.de

© Webcode d40155 © DGUV-Fachgruppe „Verkehr“

• <http://publikationen.dguv.de>

© Suche: Winterdienst © DGUV Information 214-049 „Arbeitsschutz beim Straßenunterhaltungsdienst – Ein Tag beim Winterdienst“

Serie: Sicher arbeiten in der Praxis

Wie Sie kurzfristige Bauarbeiten sicher machen

Ob als Hausmeister, als Mitarbeiter im Bauhof oder im Gartenbau – oft können Sie oder Ihre Kollegen kleine Bauarbeiten nur ausführen, wenn Sie eine vorübergehende Baustelle errichten. Auch wenn die geplante Tätigkeit nur wenige Stunden oder sogar noch kürzer dauern soll, dürfen Sie dabei Sicherheitsmaßnahmen nicht vergessen.



Mit gezielter Planung und Absprachen sorgen Sie für unfallfreie Abläufe:

- Kündigen Sie Bau- oder Reparaturarbeiten an. Planen Sie die Durchführung genau und sprechen Sie sich mit Kollegen an Nachbararbeitsplätzen ab:
 - Wo werden welche Bauarbeiten durchgeführt?
 - Welche Behinderungen der Arbeitsabläufe z. B. durch nicht zugängliche Wege etc. sind zu erwarten?
 - Wie lange werden die Arbeiten voraussichtlich dauern?
 - Wer übernimmt die Koordinierung der Arbeiten und ist Ansprechpartner bei Fragen, Beschwerden etc.
- Weisen Sie bei innerbetrieblichen Baustellen mit Schildern, Absperrungen etc. auf die Bauarbeiten hin
- Schaffen Sie, falls erforderlich, Beleuchtung für Gefahrenquellen
- Denken Sie daran, dass auch im Umfeld einer Baustelle Risiken drohen z. B. durch Transporte von Materialien, zeitweise verstellte Wege oder verdeckte Sicherheitskennzeichnungen.

- Im Bereich von Baustellen im Freien bzw. auf Verkehrswegen müssen Beschäftigte Warnkleidung tragen – bitte auch im Betrieb.
- Halten Sie Ordnung auf der Baustelle! Lassen Sie keine nicht benötigten Werkzeuge oder gar Latten herumliegen, aus denen Nägel hervorstehen.
- Unterziehen Sie eigene wie fremde Betriebsmittel vor der Benutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung.
- Tragen Sie bei hoher Lärmeinwirkung Gehörschutz.
- Stehen Arbeiten an, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken – etwa bei kleinen Baustellen im Bereich der Straße – müssen Sie eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen. Erst wenn die Erlaubnis vorliegt, dürfen Sie mit der Arbeit beginnen
- Arbeitsstellen an Straßen müssen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 95) eingerichtet werden.

• www.dguv.de

© uche: ASR A5.2 © Entwurf ASR A5.2

© Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“

• <http://publikationen.dguv.de>

© Suche: DGUV Information 209-005 „Handwerker“

© Suche: DGUV Information 201-016 „Schreiner-/Tischlerarbeiten auf Baustellen und Montagestellen“

© Suche: DGUV Information 212-016 „Warnkleidung“

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2016

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB/UK Berlin

Inhaber und Verleger: Unfallkasse Hessen
Verantwortlich: Bernd Fuhrländer, Geschäftsführer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München; Senta Knittel, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Dr. Torsten Kunz, Dipl.-Ing. Oliver Heise, M. Sc., Prävention

Anschrift: Unfallkasse Hessen, Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main

Bildnachweis: Lydia Geissler, Petair, kuar-mungadd, fotomek (alle Fotolia)

Gestaltung: Skazel Medien, München

Druck: W.B. Druckerei GmbH, Hochheim am Main

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: presse@ukh.de